



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/0802**
Titel **Landrecht.**
Datum 18.04.1913
P. 295–296

[p. 295] Das Statthalteramt Andelfingen übermittelt am 12. April 1913 das Gesuch des Gemeinderates // [p. 296] Flurlingen um Erteilung des Landrechts an Ernst Martin. Seiler, von Randegg, Großherzogtum Baden, geboren am 14. November 1884, wohnhaft in Flurlingen, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 15. Februar 1913 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Maria Elisabetha geb. Bollinger, geboren am 18. Juni 1887, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 am 16. März 1913 in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Ernst Martin, Seiler, von Randegg, Baden, und seiner Ehefrau in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Einkaufsgebühr innerhalb 4 Wochen nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Ernst Martin, Seiler, in Flurlingen, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Flurlingen mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Andelfingen; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Militärs, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]